

99150057037000, 99150057037000

# Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Feststellung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389376932/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150057037000, 99150057037000
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Feststellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Steuerfachangestellter, Ausbildungsabschluss, Anerkennen, Gleichwertigkeitsfeststellung, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeitsprüfung, Berufsqualifikation, ausländischer Abschluss,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Anerkennungsverfahren, Anerkennung in Deutschland, ausländische Qualifikation, Fortbildungsabschluss, ausländischer Beruf, Gleichwertigkeit, Fachkraft, Qualifikationsanalyse, berufliche Anerkennung, Berufsabschluss, Steuerberaterkammer, Gleichwertigkeitsbescheid, Berufsankennung, ZSBA, Qualifizierte Berufsausbildung
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
<b>Verrichtungskennung</b>	Feststellung (037)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
<b>Lagen Portalverbund</b>	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Ja
<b>Fachlich freigegeben am</b>	29.01.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation als Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter. Sie möchten in dem Beruf in Deutschland dauerhaft arbeiten? Dann können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.
<b>Volltext</b>	Sie können einen Ausbildungsabschluss als Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen

## Modul

## Sachverhalt

lassen. Das Verfahren zur Anerkennung heißt:  
Gleichwertigkeitsfeststellung.

Bitte beachten Sie: Ihr Abschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.

Die Anerkennung beantragen Sie bei der zuständigen Stelle in dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Für Ausbildungsberufe im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind normalerweise die Steuerberaterkammern zuständig. Für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung müssen Sie einen deutschen Ausbildungsabschluss oder Weiterbildungsabschluss identifizieren. Das ist der sogenannte Referenzberuf. Er muss zu Ihrer ausländischen Berufsqualifikation passen. Deshalb sollten Sie sich vor der Antragstellung beraten lassen.

Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung vergleicht die zuständige Stelle Ihren Abschluss mit einem bestimmten deutschen Abschluss. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.

Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen. Durch den Bescheid können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Ihre berufliche Qualifikation besser einschätzen. Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.

Sie können den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder

## Modul

## Sachverhalt

---

Reisepass)

- Ehekunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Vielleicht: Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Vielleicht müssen Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens weitere Dokumente einreichen. Die zuständige Stelle informiert Sie.

---

## Voraussetzungen

- Sie haben eine staatlich anerkannte Berufsqualifikation aus dem Ausland.
  - Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland ist gleichwertig mit einem deutschen Ausbildungsabschluss als Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter.
  - Sie wollen in Deutschland arbeiten.
-

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	<p>Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.</p> <p>Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p><b>**Antragstellung**</b></p> <p>Sie stellen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Stelle.</p> <p>Vielleicht können Sie den Antrag elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale.</p> <p><b>**Prüfung der Gleichwertigkeit**</b></p> <p>Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.</p> <p><b>**Mögliche Ergebnisse der Prüfung**</b></p> <p>Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis des Verfahrens. Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation gleichwertig sind.</p> <p>Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.</p>

Modul	Sachverhalt
	Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.
Frist	Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.anererkennung-in-deutschland.de">https://www.anererkennung-in-deutschland.de</a> <a href="https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php">https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php</a> <a href="https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/">https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</a>
Hinweise	<p><b>**Verfahren für Spätaussiedler**</b></p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p> <p><b>**Qualifikationsanalyse**</b></p> <p>Sie haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann ist eine Anerkennung trotzdem möglich. Sie können Ihre Berufsqualifikation mit einer Qualifikationsanalyse nachweisen, zum Beispiel durch ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe.</p>
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Gleichwertigkeit von ausländischen

Modul	Sachverhalt
	<p>Berufsqualifikationen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Feststellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Arbeit als Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter benötigt man keine bestimmte Berufsqualifikation. Man hat aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren.</li> <li>• Für Fachkräfte im Ausland ist eine anerkannte Berufsqualifikation meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums.</li> <li>• Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.</li> <li>• Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem Ausland gestellt werden.</li> <li>• Zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung sind häufig die Steuerberaterkammern.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Zuständig ist die Steuerberaterkammer Niedersachsen.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Equivalence of foreign professional qualifications in the field of auditing and tax consulting Determination, Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Feststellung</p>